

VERORDNUNG ÜBER DIE ARBEITSZEIT

Der Gemeinderat Belp erlässt, gestützt auf Artikel 4 des Personalreglements folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE ARBEITSZEIT

- Art. 1**
- Geltungsbereich
- ¹ Die Verordnung über die Arbeitszeit gilt für alle im administrativen Dienst der Gemeindeverwaltung stehenden Mitarbeitenden.
- ² Für die übrigen Bereiche (Werkhof, Schul- und Badeanlagen, Dorfzentrum, Jugendarbeit, Materialwart) kommen individuelle, den Verhältnissen entsprechende Arbeitsmodelle zur Anwendung. Die Einzelheiten regelt die Abteilungsleitung abschliessend.
- Art. 2**
- Begriff
- ¹ Bei der gleitenden Arbeitszeit hat die/der Mitarbeitende die Möglichkeit, Beginn und Ende der Arbeitszeit bzw. Länge der Mittagspause innerhalb von festgesetzten Grenzen täglich frei zu bestimmen.
- ² Die Arbeitszeit wird eingeteilt in
- **Blockzeiten,** während der alle Mitarbeitenden anwesend respektive erreichbar sein müssen;
 - **Gleitzeiten,** während der alle Mitarbeitenden selbst über ihre Anwesenheit respektive Erreichbarkeit bestimmen können;
 - **Schalteröffnungszeiten,** während der die Schalter und Telefonanlage bedient sein müssen.
- Art. 3**
- Arbeitstag
- ¹ Täglich gelten folgende Blockzeiten:
- | Gleitzeit | Blockzeit | Gleitzeit | Blockzeit | Gleitzeit |
|-----------|-----------|-----------|-----------|---------------|
| 06.00 | 09.00 | 11.00 | 14.00 | 16.00 - 20.00 |
- ² Es gelten folgende Schalteröffnungszeiten:
- Montag: 08.30 – 11.30 / 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag + Mittwoch: 08.30 – 11.30 / 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag: Vormittag geschlossen / 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag: 08.30 – 11.30 / 14.00 – 16.00 Uhr
- Die einzelnen Abteilungen stellen die Besetzung während der Öffnungszeiten sicher.
- ³ Die Bedienung des Telefons ist während der Schalteröffnungszeiten zu garantieren. Besprechungstermine können auch ausserhalb der Blockzeiten nach gegenseitiger Vereinbarung angesetzt werden.

Mittagpause	<p>Art. 4 Die Mittagpause muss in jedem Fall mindestens 30 Minuten betragen.</p>
Arbeitszeit	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Normalarbeitszeit richtet sich nach der Personalverordnung des Kantons Bern:</p> <p>² Die Abrechnung der effektiv geleisteten Arbeitszeit erfolgt monatlich.</p> <ul style="list-style-type: none">– Differenzen von -15/+30 Stunden zwischen Effektiv- und Soll-Arbeitszeit am Ende der Abrechnungsperiode sind zulässig. Zeitguthaben und Zeitschulden werden dabei auf die nächste Periode übertragen.– Zeitschulden von über 15 Stunden sind unzulässig.– Der 30 Stunden übersteigende Teil der Guthaben verfällt ohne Ausgleich.– Die Abteilungsleitungen kontrollieren und visieren die Abrechnungen (Monatsblätter) ihrer Mitarbeitenden.– Das Gemeindepräsidium kontrolliert und visiert die Abrechnungen (Monatsblätter) der Abteilungsleitungen. <p>³ Teilzeitangestellte werden nach dem Modell "Fixe Teilzeitarbeit" angestellt. Die Details sind im Anhang "Richtlinien für Teilzeitangestellte im Monatslohn" geregelt.</p> <p>⁴ Im Einverständnis mit der Abteilungsleitung können Gleitzeitguthaben bis maximal zwei Tage pro Monat bezogen werden. Der Bezug erfolgt in halben oder ganzen Tagen.</p> <p>⁵ In begründeten Fällen kann die Abteilungsleitung Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁶ Die Teilnahme an Sitzungen von Gemeindebehörden, die während der Blockzeit beginnen, gilt als Arbeitszeit.</p> <p>⁷ Die Teilnahme an Sitzungen von Institutionen (Delegierten- oder Hauptversammlungen) gilt als Arbeitszeit.</p> <p>⁸ Die offizielle Teilnahme an Orientierungs- oder Gemeindeversammlungen gilt als Arbeitszeit.</p> <p>⁹ Die Gemeinde Belp bietet die Möglichkeit, die Arbeitsleistung via Remote Working (Fernarbeit) zu erbringen. Die Geschäftsleitung regelt die Details in einer Weisung «Remote Working».</p> <p>Art. 6</p> <p>¹ Die Zeiterfassung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Manuelle Erfassung, wenn die elektronische Zeiterfassung nicht möglich ist.</p> <p>² Das gesamte Verwaltungspersonal hat die Ankunfts- und Abgangszeiten, auch die Mittagspause, grundsätzlich zu registrieren.</p> <p>³ Die Zeiterfassung hat unmittelbar vor Arbeitsbeginn und unmittelbar nach Arbeitsschluss (Verlassen der Arbeit) zu erfolgen. Arbeitsbeginn und</p>
Erfassung der Präsenzzeit	

Arbeitsende können nicht vor Beginn oder nach Ende der festgelegten Gleitzeiten gelegt werden.

Zeitregistrierungen ausserhalb der Gleitzeiten werden nur nach vorgängiger Absprache mit der Abteilungsleitung als angeordnete Überzeit anerkannt.

⁴ Jedes Verlassen der Gebäude, welches nicht als Arbeitszeit gilt, muss ausnahmslos auf dem Zeiterfassungsgerät ersichtlich sein.

Art. 7

Höchstarbeitszeit

Es ist anzustreben, dass die tägliche Arbeitszeit zehn und die wöchentliche Arbeitszeit 50 Stunden nicht übersteigt.

In Ausnahmefällen kann die tägliche Arbeitszeit im Einvernehmen zwischen der Abteilungsleitung und der/dem betroffenen Mitarbeitenden zwölf Stunden übersteigen.

Art. 8

Berechnung der Arbeitszeit

¹ Die tägliche Arbeitszeit wird aufgrund der elektronischen Zeiterfassung berechnet.

² Der monatliche Abschluss der Zeiterfassung erfolgt durch die/den Zeitbeauftragten. Der Ausdruck ist am Monatsende dem betroffenen Personal sowie der Abteilungsleitung resp. dem Gemeindepräsidium zur Kontrolle und zum Visum zu übergeben. Ein allfälliger Plus-/Minussaldo wird durch das Zeiterfassungsgerät automatisch übertragen.

³ Die Verantwortung für die Nachkontrolle und Aufbewahrung der Zeiterfassungsaufzeichnungen liegt bei der Leitung HR. Die Aufbewahrungsfrist für die Zeiterfassungsaufzeichnungen beträgt fünf Jahre.

Art. 9

Arbeitsfreie Tage (Feier- und Freitage)

¹ Die arbeitsfreien Tage richten sich nach der Personalverordnung des Kantons Bern.

Personalausflug

² Teilnahme am Personalausflug 1 Tag

³ Bei vorzeitigem Arbeitsschluss an den Vortagen von Karfreitag, Auffahrt und 1. August, wird die Soll-Arbeitszeit der entsprechenden Abrechnungsperiode um eine Stunde reduziert. Die Schalteröffnungszeit endet am Tag vor Feiertagen um 16.00 Uhr.

Am Vormittag des 24. und 31. Dezember gelten die ordentlichen Block- und Schalteröffnungszeiten, sofern die-se auf einen Arbeitstag fallen.

⁴ Das Gemeindepräsidium kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 10

Bezahlter Kurzurlaub

Bezahlte Kurzurlaube (z. B. wegen Todesfall, Heirat, Geburt, Wohnungswechsel etc.) richten sich nach der Personalverordnung des Kantons Bern.

Übertrag Ferienguthaben	<p>Art. 11 Maximal 25 % des jährlichen Ferienanspruchs dürfen auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.</p> <p>Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung.</p>
Dienstreisen	<p>Art. 12 Dienstreisen werden während der Dauer der Abwesenheit, abzüglich der allfälligen Mittagspause, höchstens aber mit 8 Stunden 24 Minuten, angerechnet.</p>
Abwesenheiten aus privaten Gründen	<p>Art. 13</p> <p>¹ Ganztägige bezahlte Dienstaussetzungen wie Krankheit, Unfall, Militärdienst, Zivilschutzdienst, Ferien, bezahlter Urlaub, werden mit 8 Stunden 24 Minuten, halbtägige mit 4 Stunden 12 Minuten angerechnet.</p> <p>² Stundenweise Abwesenheiten aus privaten Gründen sind grundsätzlich in die Gleitzeit zu verlegen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Abteilungsleitung. Die Abwesenheiten gelten nicht als Arbeitszeit.</p> <p>³ Für ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen wird den Mitarbeitenden generell eine Stunde pro Besuch und Arbeitstag an die Arbeitszeit angerechnet.</p> <p>Für länger dauernde medizinische und ärztlich verordnete therapeutische Behandlungen wird mit Bewilligung der Abteilungsleitung die effektiv benötigte Arbeitszeit angerechnet.</p> <p>⁴ Bei Krankheitsbeginn während eines Arbeitstags gilt die Differenz der geleisteten Arbeitszeit zur Soll-Arbeitszeit des entsprechenden Arbeitstags als gutzuschreibende Arbeitszeit.</p> <p>⁵ Für Teilzeitangestellte sind die Details im Anhang "Richtlinien für Teilzeitangestellte im Monatslohn" geregelt.</p>
Zusätzliche Arbeitszeit	<p>Art. 14</p> <p>¹ Wenn es der Arbeitsanfall erfordert, leistet jede/r Mitarbeitende von sich aus die volle tägliche Normalarbeitszeit von 8 Stunden 24 Minuten und allenfalls notwendige zusätzliche Arbeitszeit, soweit dies zumutbar ist.</p> <p>² Arbeitszeit, welche ausserhalb der Gleitzeit geleistet und durch die Abteilungsleitung angeordnet wird, bildet die Ausnahme und wird dem Gleitzeitsaldo gutgeschrieben.</p>
Pausen	<p>Art. 15 Dem Gemeindepersonal wird vormittags und nachmittags eine Pause von je maximal 15 Minuten gewährt. Der Schalter- und Telefondienst ist abteilungsweise sicherzustellen.</p>
	<p>Art. 16</p>

Teilnahme an Sitzungen der Gemeindebehörden

¹ Beginnt eine Sitzung nach Ende der Blockzeit, ist die Arbeitszeit vor der Sitzung zu stoppen. Für die ganze Sitzung ist ein Sitzungsgeld auszurichten.

² Für Sitzungen, die als Arbeitszeit (Artikel 5 Absätze 6 – 8) gelten, ist kein Sitzungsgeld auszurichten.

Nacht- und Wochenendarbeit

Art. 17

¹ Nacht- und Wochenendarbeit richtet sich nach dem bernischen kantonalen Recht.

² Die Mithilfe bei Wahlen wird wie folgt abgegolten:
Pauschalentschädigung Fr. 100.00 + effektive Arbeitszeit 1:1.

³ Die Mithilfe bei Abstimmungen wird wie folgt abgegolten:
Pauschalentschädigung Fr. 50.00 + effektive Arbeitszeit 1:1.

Pikettdienst

Art. 18

Die Entschädigungen betragen:

a) pro Wochenpikett (Montag bis Freitag) Fr. 60.00;

b) pro Wochenende
(Freitag Arbeitsschluss bis Montag Arbeitsbeginn) Fr. 72.00.

Einschränkungen

Art. 19

Die Abteilungsleitung kann die individuelle Bestimmung von Arbeitsbeginn und -ende nach Rücksprache mit dem Personal einschränken.

Abweichungen

Art. 20

Dauernde Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Genehmigung des Gemeindepräsidiums zulässig.

Missbräuche

Art. 21

¹ Bei Missbrauch der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 vorstehend (z. B. wiederholtem negativem Gleitzeitsaldo über der Limite, Nichtregistrierung von Absenzen, Manipulation und Vertretung am Erfassungsgerät) kann die Abteilungsleitung das Recht auf die gleitende Arbeitszeit entziehen und eine feste Arbeitszeit vorschreiben.

² Bei Missbrauch bleiben disziplinarische Massnahmen vorbehalten.

Gleitzeitsaldo bei Austritt

Art. 22

Bei Auflösung eines Dienstverhältnisses sind Minus-/Plussaldi wie folgt abzutragen:

- Ein positiver Gleitzeitsaldo wird am Austrittstag entschädigungslos gelöscht;

- Ein negativer Gleitzeitsaldo hat eine entsprechende Besoldungskürzung zur Folge.

Das Gemeindepräsidium entscheidet über Ausnahmefälle.

Inkrafttreten	Art. 23 ¹ Die vorliegende Verordnung inkl. Anhang wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 17. Dezember 2020 genehmigt. Sie tritt auf 1. Januar 2021 in Kraft.
Aufhebung von Vorschriften	² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Weisungen und Vorschriften aufgehoben.

GEMEINDERAT BLP

Der Präsident:
sig. Benjamin Martin

Der Sekretär:
sig. Markus Rösti

Anhang

RICHTLINIEN FÜR TEILZEITANGESTELLTE IM MONATSLOHN

1. Arbeitszeit

- a. Die Arbeitszeit für Vollzeitangestellte beträgt 42 Stunden pro Woche. Bei Teilzeit reduziert sich die Arbeitszeit entsprechend dem Beschäftigungsgrad.
- b. Die Zeiterfassung erfolgt an einem Zeiterfassungsgerät.
- c. Die Verteilung der Soll-Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage erfolgt in Absprache mit dem Abteilungsleiter.
- d. Zeitguthaben oder -schulden gemäss Artikel 5 Absatz 2 der vorstehenden Verordnung werden im Verhältnis zum Anstellungs-/Beschäftigungsgrad berücksichtigt.

2. Ferien

Ferienansprüche und Ferienbezüge werden in Stunden abgerechnet.
Mindestbezug: Ein halber Tag entsprechend der Teilzeitanstellung.

3. Feiertage

Dienstfreie Feiertage werden nur angerechnet, wenn sie effektiv auf einen Arbeitstag fallen.

4. Weiterbildung

- a. An Weiterbildungskursen übernimmt die Arbeitgeberin einen Zeitanteil gemäss Beschäftigungsgrad.
- b. Werden die Weiterbildungskurse von der Arbeitgeberin angeordnet, werden sie dem Arbeitnehmer vollumfänglich gutgeschrieben.

5. Arzt-/Zahnarztbesuche

Arzt- und Zahnarztbesuche sind generell auf die arbeitsfreie Zeit zu verlegen. Es erfolgt keine Zeitgutschrift. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung. Für länger dauernde medizinische und ärztlich verordnete therapeutische Behandlungen wird mit Bewilligung der Abteilungsleitung die effektiv benötigte Arbeitszeit angerechnet.

6. Verschiedenes

- a. Für die Teilnahme am Personalausflug wird die effektive Arbeitszeit des entsprechenden Wochentags gutgeschrieben.
- b. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung über die Arbeitszeit bleiben gültig und finden sinngemäss Anwendung.

Publikation

Die Inkraftsetzung der Änderungen der Verordnung über die Arbeitszeit vom 17. Dezember 2020 (Artikel 2, 5, 6, 8) wurde im amtlichen Anzeiger Gürbetal/Längenberg/Schwarzenburgerland am 14. Januar 2021 publiziert.

Belp, 14. Januar 2021

Angela Brönnimann
Leiterin HR und Kommunikation